

# Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 03

Freitag, 9. März 2007

18. Jahrgang

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dem kommenden Frühling wird auch die Bautätigkeit in Lauscha und Ernstthal wieder zu neuem Leben erwachen. Wichtige Infrastrukturmaßnahmen, welche teilweise schon lange überfällig sind, werden endlich in Angriff genommen.

Dass vieles getan werden muss, versteht sich dabei fast von selbst. Was nun konkret begonnen werden kann, führt jedoch manchmal zur Kontroverse. Dort, wo Verkehrseinschränkungen, Dreck und Lärm die Anwohner auf die Probe stellen und die Grundstückseigentümer mit Kosten und Abgaben belastet werden, ist die Lebensqualität zeitweise eingeschränkt.

An einigen Stellen, wo nicht gebaut wird, wird es von Tag zu Tag schlechter, denn wir leben von der Substanz – soweit noch vorhanden! Deshalb lassen Sie uns die Baumaßnahmen für 2007 offensiv angehen und durch Engagement, Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme gemeinsam meistern.

## Folgende Baumaßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur sind vorgesehen:

1. Erneuerung der Ortsdurchfahrt der L 1149 mit Herstellung der Lauschabachüberbauung im Bereich Hüttenplatz/ Straße des Friedens

Diese Baumaßnahme wird von der Stadt Lauscha gemeinsam mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen durchgeführt. Ein beträchtlicher Bauabschnitt dieser komplexen Maßnahme wurde bereits im letzten Jahr hergestellt. Die Bautätigkeit wird voraussichtlich in der letzten Märzwoche (ab 26. März 2007) aufgenommen.

Dabei ist wiederum die Vollsperrung des entsprechenden Straßenabschnittes und damit eine großräumige Umleitung erforderlich. Zusätzlich ist eine Umfahrung über die Oberlandstraße möglich. Auch der Linienbusverkehr einschließlich der Schülerbeförderung erfolgt über die Oberlandstraße (siehe Punkt 4).

2. Erneuerung des Straßenbelages in der Ortslage Ernstthal

Das Straßenbauamt wird die ehemalige Landesstraße (L 1149) in der Ortslage Ernstthal, beginnend am Abzweig

am Ortsausgang Lauscha (Wanderparkplatz) bis zur Einmündung auf die Piesauer Straße, mit einem neuen Straßenbelag versehen. Der vorhandene Belag wird abgefräst, ein neuer Belag aufgebracht und die vorhandenen Straßeneinläufe angepasst.

Die Bauzeit für diese Maßnahme, die mit großer Technik durchgeführt wird, beträgt ca. vier Wochen. Der Baubeginn steht noch nicht endgültig fest. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand soll am 23. April 2007 mit den Arbeiten begonnen werden.

3. Herstellung des Bankettes in der Bahnhofstraße

Ebenfalls durch das Straßenbauamt wird das Bankett entlang der Bahnhofstraße entlang der Bahnmauer, beginnend unterhalb Haus-Nr. 144, hergestellt. Dabei wird eine neue Wasserableitung eingebaut. Mit dieser Maßnahme soll der seit längerer Zeit bestehende Missstand der ständigen Ausspülung und des Überflutens der Straße beseitigt werden. Der Baubeginn steht noch nicht fest, es ist die Baudurchführung Ende des II. Quartals, Anfang des III. Quartals 2007 geplant.

4. Fertigstellung der Oberlandstraße

In der Oberlandstraße sind noch die Gehwege und die Straßenbeleuchtung fertig zu stellen. Die beauftragte Firma nimmt die Bautätigkeit Anfang April 2007 auf. Voraussetzung für den Baubeginn ist, dass das Wetter mitspielt.

Wie bereits erwähnt, dient die Oberlandstraße auch während des Abarbeitens der Restleistungen als Umfahrung für die Baustelle in der Straße des Friedens. Dabei wird auch der Busverkehr über die Oberlandstraße abgewickelt. An der Engstelle in der so genannten „Schusterskurve“ wird eine Ampelanlage aufgestellt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme findet eine erneute Ortsbegehung mit den beteiligten Behörden statt, mit dem Ziel, die Parkraumsituation zu entschärfen und berechtigten Interessen der Anwohner soweit wie möglich zu berücksichtigen. ...

## 5. Instandsetzung Henriettenthal

Die Stadt Lauscha beabsichtigt, die Straße Henriettenthal instand zu setzen.

Hierfür wurden bereits die notwendigen Voruntersuchungen, wie z. B. Tragfähigkeitsnachweise, durchgeführt, die Förderanträge gestellt und die Maßnahme im Haushalt der Stadt veranschlagt.

Die Stadt hat ein sehr großes Interesse daran, die Straße in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, allerdings ist wegen der noch nicht bewilligten Fördermittel derzeit der Baubeginn nicht bestimmbar. Die Bürger werden rechtzeitig über den weiteren Verfahrensgang unterrichtet.

## 6. Herstellung der Kanalisation in der Kreuzstraße

Entsprechend der mit dem Freistaat Thüringen abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzeption steht in diesem Jahr der Kanalbau in der Kreuzstraße (zwischen Ahorn- und Ringstraße) an. Dabei wird ein Trennsystem, bestehend aus Regen- und Schmutzwassersammler, errichtet. Die Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern haben bereits stattgefunden.

Auch hierzu wurde ein Förderantrag gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor. Die Baumaßnahme kann bei gegebenen Voraussetzungen Ende Mai 2007 beginnen und soll in diesem Jahr abgeschlossen werden. Dabei wird selbstverständlich das 50-jährige Jubiläum der Köppleinkirmes berücksichtigt. Die Stadt Lauscha wird darauf achten, dass durch das Baugeschehen dieses Ereignis nicht beeinträchtigt wird.

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

### Inhaltsverzeichnis:

#### 1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

#### 2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

#### 3. Öffentlicher Teil

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha

#### VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung vom 29. Januar 2007 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

#### § 1

##### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
  1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
  2. ein Widerspruchzurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher – Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Öffentliche Leistungen sind
  1. jede mit Auswirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
  3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfung und Untersuchungen,
  4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (5) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden,
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an dem ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

- (6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsgesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

#### § 2

##### Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbeziehungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 3

##### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskosten frei sind:
  1.
    - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
    - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Rechtsregistern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Erstattung, Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  6. Entscheidung über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
  7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfe, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
  8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
  9. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
  10. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
  11. Entscheidung über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
  12. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids.

Im Verwaltungskostenverzeichnis können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentlich Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für:
  1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
  2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

#### § 4

##### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Zahlung der Gebühren sind befreit:
  1. das Land,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt,

3. die kommunalen Körperschaften und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, soweit diese in Thüringen anerkannt sind.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn:
  1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### § 5

##### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Im Fall der:
  1. Ablehnung eines Antrags,
  2. Zurückweisung eines Widerspruchs,
  3. Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  4. Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags und
  5. Zurücknahme oder Erledigung eines Widerspruchssind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 6 zu bemessen, soweit in dieser Satzung (einschließlich dem Verwaltungskostenverzeichnis) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder nur teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000,00 Euro zu erheben.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30,00 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 von Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20,00 Euro.

- (4) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu einer Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 Euro zu erheben.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Wird ein Antrag zurück genommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

- (6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 von Hundert des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindesten 20,00 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 Euro erhoben, mindestens jedoch 20,00 Euro.

- (8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

## **§ 6 Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

- (2) Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

- (3) Verwaltungsaufwand im Sinne der Absätze 1 und 2 sind der Personalaufwand und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

## **§ 7 Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadtverwaltung Lauscha.

## **§ 8 Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Verwaltungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 9 Entstehen der Verwaltungsschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschal-

gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 12.

- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 13 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## **§ 10 Gebühren nach festen Sätzen**

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## **§ 11 Rahmengebühren**

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 6.

## **§ 12 Pauschgebühren**

Die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## **§ 13 Auslagen**

- (1) Entstehen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer öffentlichen Leistung Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Verwaltungskostenschuldner sie zu erstatten.

- (2) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigung für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigung, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. Im Verwaltungskostenverzeichnis kann bestimmt sein, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

- (3) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

- (4) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

- (5) Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leisten.

- (6) Auslagen sind außer in den Fällen des § 3 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

- (7) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## **§ 14 Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindesten hervorgehen:
1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 13 festgesetzt werden.

- (6) Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach der Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## **§ 15 Fälligkeit**

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 16 Säumniszuschlag**

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

- (3) Für die Bemessung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## **§ 17 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen der Gemeinde Lauscha hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

- (3) Ausfertigungen, Anschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## **§ 18 Billigkeitsregelung**

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint oder Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

## **§ 19 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vollstreckung**

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs.1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

- (2) Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20 Verjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch.

Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,

5. Sicherheitsleistungen,
  6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
  7. Vollstreckungsaufschub,
  8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
  9. Ermittlung des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
  10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
  11. einen gerichtlichen Schuldenbeschreibungsplan und
  12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

### § 21 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt, die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

### § 22

#### Anfechten der Verwaltungskostenentscheidung


Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha vom 3. Dezember 1997 außer Kraft.

Stadtverwaltung Lauscha

Lauscha, den 27. Februar 2007

  
Zitzmann  
Bürgermeister



## ANLAGE

### Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha

#### A ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN

##### I. Allgemeine Bescheide

Genehmigungen, Anerkennnisse, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 5,00 – 100,00 Euro

##### II. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

1. Abschriften oder Abzüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.  
für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 Euro  
DIN A 5 1,50 Euro
2. Schwierige Abschriften oder Abzüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten  
für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 Euro  
DIN A 5 3,00 Euro
3. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50 Euro
4. Durchschriften  
je angefangene Seite 0,50 Euro
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.  
je angefangene Seite 0,50 Euro
6. Schriftliche Aufnahme eines Vertrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird,  
je angefangene Seite 1,00 Euro
7. Fotokopien schwarz/weiß DIN A 4 je Seite 0,40 Euro
8. Fotokopien schwarz/weiß DIN A 3 je Seite 0,55 Euro
9. Fotokopien farbig DIN A 4 je Seite 1,50 Euro
10. Fotokopien farbig DIN A 3 je Seite 3,00 Euro
11. Computerdrucke gelten analog Fotokopien
12. Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 2,00 Euro
13. Einsichtnahme in Akten, Plänen, Büchern und sonstiges Schriftgut, Karteien oder Datenträger
  - a) zwecks Auskunft 1,50 Euro
  - b) zur Ausfertigung von Auskünften je angefangene Seite 2,50 Euro
14. Bereitstellung eines Arbeitsplanes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.  
je Tag 7,50 Euro  
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)
15. Auskünfte
  - a) mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 6,50 – 135,00 Euro
  - b) schriftliche Auskünfte
    - aus Register und Karteien, soweit die Anfragen nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können 6,50 – 40,00 Euro
    - aus Register und Karteien, soweit die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können 4,00 Euro

## III. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

1. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 3,00 Euro
2. Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 2 1,50 Euro
3. Bescheinigung einfacher Art 1,50 Euro
4. Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand  
je angefangene halbe Stunde 5,00 Euro  
jedoch nicht mehr als 15,00 Euro

## IV. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind.

Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrern, Schreibkräften) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

1. Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
2. Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
3. für alle übrigen Beschäftigten 9,00 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

#### B BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN

##### I. Haupt- und Finanzverwaltung

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren 3,00 Euro
2. Hundesteuermarken 2,50 Euro
3. Ersatz einer Hundesteuermarke 2,50 Euro
4. Bescheinigung über gezahlte Steuer und Abgaben 2,50 – 15,00 Euro
5. Zweitausfertigung eines Abgabebescheides oder sonstiger Quittungen oder Belege 1,50 Euro

##### II. Ordnungsangelegenheiten

1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 5,00 – 250,00 Euro
2. Aufbewahrung von Fundsachen bis zu einem Jahr pro Stück
  - a) einzelne Schlüssel 1,00 Euro
  - b) Schlüsselbund 2,00 Euro
  - c) Schirm 2,50 Euro
  - d) Ausweispapiere 3,00 Euro
  - e) Geldbörsen, Briefetaschen 4,00 Euro
  - f) Schmuck 5,00 Euro
  - g) sonstige Fundsachen 1,00 – 20,00 Euro
 bei der Aufbewahrung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr gelten die o.g. Sätze pro Jahr und Stück.

##### III. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

1. Bescheinigung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts 25,00 Euro
2. Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 Euro
3. Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 Euro
4. Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstücks 5,00 Euro

5. Angaben für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 25,00 Euro
6. Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten 35,00 Euro
7. Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 – 25,00 Euro
8. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 5,00 – 150,00 Euro
9. Genehmigung von Anträgen zur Baumfällung 25,00 Euro
10. Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 5,00 – 100,00 Euro
11. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
  - a) im endausgebauten Straßenbereich  
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 Euro  
mindestens pro Antrag 50,00 Euro  
und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro
  - b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen  
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 Euro  
mindestens pro Antrag 25,00 Euro  
und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro

### Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lauscha vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

### Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha  
Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha  
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:  
Satz & Media Service Uwe Nasilowski  
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf  
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16  
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:

Stadtverwaltung Lauscha  
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha  
Tel.: 03 67 02/29 00, Fax: 03 67 02/2 90 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 19 und 57 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 und des Beschlusses des Stadtrates vom 4. Dezember 2006 erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.781.800 Euro**  
und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.763.600 Euro**  
ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die **Stadt Lauscha** wird auf **437.100 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das **Wasserwerk Lauscha**

im Betriebszweig Abwasserentsorgung wird auf **0 Euro** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **402.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>   | 335 v.H. |

#### § 5


Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - für die <b>Stadt Lauscha</b> auf   | <b>613.000,00 Euro</b> |
| und für die rechtzeitige Leistung von Investitionsausgaben (Zwischenfinanzierung) zusätzlich in Höhe von | <b>250.000,00 Euro</b> |
| - für das <b>Wasserwerk Lauscha</b> auf  | <b>100.000,00 Euro</b> |
- festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Lauscha, den 5. März 2007

  
Zitzmann  
Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes vom 29. Januar 2007, hier eingegangen am 31. Januar 2007, wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2007 die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen erteilt:

I. Zu den folgenden Teilen der Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2007 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) Für den unter § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Lauscha in Höhe von

**863.000 Euro**

davon:

613.000 Euro für die Kassenliquidität  
250.000 Euro zweckgebunden zur Zwischenfinanzierung von Investitionen

b) Für den unter § 3 der Haushaltssatzung für die Stadt Lauscha festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**402.000 Euro** (für das Jahr 2008)

II. Zu dem folgenden Teil der Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2007 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung versagt:

a) Für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadt Lauscha in Höhe von

**437.100 Euro**

III. Die Genehmigung der Haushaltssatzung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Stadt Lauscha umgehend eine Haushaltssperre in Höhe des versagten Kreditbetrages (437.100 Euro) erlässt.

In der Stadtratssitzung am 5. März 2007 (Beschl.Nr: 04/27/07) wurden hauswirtschaftliche Sperren ausgesprochen, damit die Bedingung der Rechtsaufsichtsbehörde erfüllt wurde.

Die Haushaltssatzung 2007, der Haushaltsplan sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung liegen in der Zeit

vom 12. März 2007 bis zum 23. März 2007

während der üblichen Dienststunden in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

## HAUS- UND BADEORDNUNG

### Freibad Lauscha

#### I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Schwimmbades erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle weiteren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an.

3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass der Freibadbetrieb nicht beeinträchtigt und die übrigen Gäste nicht belästigt oder geschädigt werden.

Der Gast haftet gegenüber dem Betreiber, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen.

Der Gast stellt den Betreiber des Bades, dessen Beschäftigte und Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.

5. Das Rauchen am Becken sowie im Umkleide- und Sanitärbereich ist nicht gestattet.

6. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten. Der Gebrauch von Glasflaschen und Weißblechdosen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist nicht gestattet.

7. Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die vorliegende Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurückerstattet. Den Anweisungen des Schwimmmeisters ist in jedem Falle Folge zu leisten.

8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badpersonal, der Betreiber oder die Verwaltung entgegen.

9. Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Über sie wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Das störende Benutzen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und Fernsehgeräten ist zu unterlassen.

11. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art auf dem Freibadgelände bedarf der vorherigen Gestattung durch den Betreiber der Einrichtung. Das Erfordernis weiterer, öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Gestattungen bleibt hiervon unberührt.

#### II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Freibad ist vom 1. Juni bis 2. September täglich von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Bei schönem Wetter bis 20.00 Uhr. Bei sehr schlechtem Wetter haben Dauerschwimmer die Möglichkeit, das Bad in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu nutzen. Eine Übersicht der aktuellen Preise und Gebühren befindet sich am Aushang im Kassenbereich.

2. Die Badeaufsicht kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die Tiere mit sich führen
- Personen mit offenen Wunden, oder solche, die unter Verdacht stehen, an einer übertragbaren oder ansteuerregenden Krankheit zu leiden

4. Nur in Begleitung einer dazu geeigneten Aufsichts- oder Betreuungsperson ist der Zutritt gestattet:

a) Personen, denen es ohne fremde Hilfe nicht möglich ist, sich fortzubewegen oder an- und auszukleiden

b) Blinden, Geistes- sowie Anfallskranken

c) Kindern unter sieben Jahren

5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten haben Tages- und Jahreskarten keine Gültigkeit, ebenso bei Abendschwimmen.

7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Verlust können diese gegen Zahlung eines Bearbeitungs-geldes in Höhe von 2,50 Euro ersetzt werden.

8. Entgelte für die Ausleihe von Sport-, Spiel- und Freizeitgeräten werden gesondert geregelt.

9. Personen, die sich anderweitig Eintritt verschaffen, können für die gesamte Saison vom Badebetrieb ausgeschlossen werden. Die Ausübung des Hausrechts bleibt hiervon unberührt.

#### III. Haftung des Badbetreibers

1. Der Badegast benutzt das Bad einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er selbst, seine Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

2. Für das Abhandenkommen persönlicher Sachen des Badegastes wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

#### IV. Benutzung der Einrichtung

1. Das Freibad steht den Gästen im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung. Einlassende ist jeweils eine halbe Stunde vor Schließung des Bades.

2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

3. Die Verwendung von Seife oder Duschbad außerhalb der Brausen ist nicht gestattet.

4. Die Badegäste dürfen die Brausen nicht mit Straßenschuhen betreten.

5. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

6. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist.

7. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

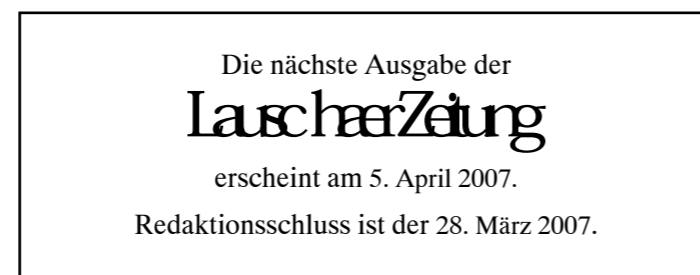
Die Benutzung von Schwimfflossen und Schnorcheln bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.

#### V. Besondere Bestimmungen

1. Der Schwimmmeister ist berechtigt, die Schließung des Bades vor Ablauf der Öffnungszeiten aus ökonomischen Gründen (zu geringe Anzahl Badegäste, widrige Witterungsbedingungen) zu veranlassen oder das Bad wegen Überfüllung im Interesse der Sicherheit der Gäste zeitweise zu sperren. Mit Ablauf der Öffnungszeiten haben die Gäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.

2. Bekleidung oder andere persönlichen Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Schließung nicht abgeholt wurden, werden vom Personal in Verwahrung genommen und gemäß der Bestimmungen über Fundsachen behandelt.



3. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
4. Die Benutzung der Wasserrutsche ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht gestattet und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
5. Wer das Freibad benutzt, ohne im Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu sein, zahlt den zehnfachen Preis einer Tageskarte.


#### VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der HBO bedarf.

#### VII. Gültigkeit

Die vorstehende Haus- und Badeordnung ist ab dem 1. Mai 2007 gültig.

Lauscha, den 1. Februar 2007

  
Zitzmann  
Bürgermeister



## GEBÜHREORDNUNG

### § 1 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades Lauscha werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Einzelkarte für:**

Kinder ab 4 – 16 Jahre, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte, Lehrlinge	2,00 Euro
Erwachsene	3,50 Euro
- 2. 10er Karte**

Kinder ab 4 – 16 Jahre, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte, Lehrlinge	18,00 Euro
Erwachsene	31,50 Euro
- 3. 20er Karte**

Kinder ab 4 – 16 Jahre, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte, Lehrlinge	36,00 Euro
Erwachsene	63,00 Euro
- 4. Jahreskarte für**

Kinder ab 4 – 16 Jahre, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte, Lehrlinge	50,00 Euro
Erwachsene	80,00 Euro
- 5. Eintritt ab 18.00 Uhr**

Kinder ab 4 – 16 Jahre, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte, Lehrlinge	1,00 Euro
Erwachsene	2,00 Euro

Gruppenpreise auf Anfrage


In Verlust geratene Einzelkarten werden nicht ersetzt. Personenbezogene Saisonkarten können bei Verlust gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro ersetzt werden.

## § 2

### Entstehung/Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Lösen der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartentlösler.

Lauscha, den 9. Februar 2007

  
Zitzmann  
Bürgermeister



### Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. Januar 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss-Nr. 04/01/07 Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Neuhaus am Rennweg – Lauscha.

#### **Beschluss-Nr. 04/04/07 Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Lauscha**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Lauscha.

#### **Beschluss-Nr. 04/05/07 Haus- und Badeordnung des Freibades Lauscha**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Haus- und Badeordnung des Freibades Lauscha.

#### **Beschluss-Nr. 04/07/07 Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha.

#### **Beschluss-Nr. 04/08/07 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Einnahmen Städtebausanierung**

1. Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die als Anlage beigefügten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen im Abschnitt 61 – Stadtsanierung. Die Deckung des Finanzbedarfs in Höhe von 14.200 Euro erfolgt über Mehreinnahmen der HHST 63000.35000 – Straßenausbaubeiträge.
2. Die über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind im 1. Nachtragshaushalt der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2007 zu veranschlagen.

#### **Beschluss-Nr. 04/09/07 Wirtschaftsplan 2007**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den beigefügten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Lauscha für das Haushaltsjahr 2007.

Der Wirtschaftsplan schließt

	TW- versorgung (Euro)	AW- entsorgung (Euro)	Gesamt- betrieb (Euro)
a) im Erfolgsplan mit den Erträgen und den Aufwendungen	484.663 463.837	596.910 543.006	1.081.573 1.006.843
b) im Vermögensplan mit den Einnahmen und den Ausgaben	265.434 265.434	1.476.193 1.476.193	1.741.627 1.741.627

ab.

Die Höhe der Kreditaufnahmen zur Investitionsfinanzierung beträgt 0 Euro.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 Euro festgesetzt und bedarf damit gemäß § 65 (2) ThürKO nicht der Genehmigung. Die satzungsrechtlichen Regelungen erfolgen in der Haushaltssatzung der Stadt Lauscha.

#### **Beschluss-Nr. 04/12/07 Erstellung eines Strukturkonzeptes**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erstellung eines Strukturkonzeptes zur Neuordnung der Aufgabenerfüllung in der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zu veranlassen. Dabei sind Untersuchungen dahin gehend vorzunehmen, mit welchem Aufgabenträger die insgesamt günstigste Variante einer zukünftigen Struktur erreicht werden kann.
2. Die Stadt Lauscha erklärt verbindlich, dass sie den Variantenvergleich anerkennt, sich dem Ergebnis unterwirft und die günstigste Variante umsetzt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Zweckverband für Wasser- und Abwasserentsorgung Sonneberg sowie dem Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Rennsteigwasser Neuhaus entsprechende Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, das Einverständnis der Verbände durch Beschlussfassung herbeizuführen.

#### **Beschluss-Nr. 04/13/07 Straßenausbau Henriettenthal**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Ausbau der Ortsstraße Henriettenthal von der Einmündung Straße des Friedens bis zum Ende der Bebauung.

### Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss der Stadt Lauscha hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss-Nr. 04/20/07 Beschluss zur Bildung einer Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde**

Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss hat über die Bildung einer Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beraten und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha und der Stadtrat der Stadt Steinach sowie die Verwaltungen der jeweiligen Städte bilden unter der Voraussetzung eines analogen Beschlusses des jeweilig anderen Stadtrates eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Städten Lauscha und Steinach mit nachfolgender Zusammensetzung:

- Bürgermeister der Stadt Lauscha und Bürgermeister der Stadt Steinach, beide als Vorsitzende,
- jeweils ein Stadtratsmitglied der im Stadtrat der Stadt Lauscha und Stadt Steinach im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- die Hauptamtsleiter der Stadt Lauscha und der Stadt Steinach.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung der Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Städten Lauscha und Steinach entsprechend § 9 Abs. 3 ThürKO, insbesondere durch Beratung mit der Verwaltung und Information durch die Verwaltung, Empfehlungen für den jeweiligen Stadtrat einschließlich seiner Ausschüsse und unter Leitung der Bürgermeister notwendige Verhandlungen nach außen zu führen.

#### **Beschluss-Nr. 04/21/07 Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde**

Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss hat über die Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beraten und empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Lauscha folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beauftragt den Bürgermeister, die Vereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Städten Steinach und Lauscha entsprechend § 9 Abs. 3 ThürKO unter der Voraussetzung eines analogen Beschlusses des Stadtrates der Stadt Steinach gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Steinach bis zum 30. September 2007 zu erarbeiten.

#### **Beschluss-Nr. 04/25/07 Ermächtigungsbefehl des Bürgermeisters zur Umschuldung von Kommunalanleihen**

Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss hat über die Umschuldung von Kommunalanleihen im Jahr 2007 beraten und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Lauscha ermächtigt den Bürgermeister, bei einer Ausschreibung zur Umschuldung von Kommunalanleihen der Stadt Lauscha den Zuschlag an das wirtschaftlichste Gebot zu erteilen und den Kreditvertrag zu unterzeichnen.
2. Der Stadtrat der Stadt beschließt die überplanmäßigen Ausgaben der HHST 91200.97690 – Umschuldung Landesbanken – in Höhe von 586.342,42 Euro und der HHST 91200.97790 – Umschuldung übrige Bereiche – in Höhe von 721.162,90 Euro. Die Deckung erfolgt über die entsprechende Gruppierung 37 im Abschnitt 91200 in Höhe von 1.307.505,32 Euro.

Die über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind im 1. Nachtragshaushalt der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2007 zu veranschlagen

#### **Beschluss-Nr. 04/27/07 Genehmigung der Haushaltssatzung nebst -plan für das Haushaltsjahr 2007**

Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss der Stadt Lauscha nimmt Kenntnis von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen zur Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2007 vom 29. Januar 2007.

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss der Stadt Lauscha erarbeitet nach Vorgabe Punkt III. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung eine Haushaltssperre in Höhe des versagten Kreditbetrages (437.000 Euro).

#### **Beschluss-Nr. 04/22/07**

##### **Vergabe einer Hausnummer im Wiesenweg OT Ernstthal**

Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss der Stadt Lauscha beschließt für das Eigenheim des Herrn Wolfgang Petzold im Wiesenweg, OT Ernstthal, Flurstück Nr. 425/4 die Vergabe der Hausnummer **Wiesenweg 18**.

#### **Der Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss hat in seinen Sitzungen am 8. Januar 2007 und am 12. Februar 2007 im öffentlichen Sitzungsteil folgende Beschlüsse gefasst:**

*Sitzung vom 8. Januar 2007*

#### **Beschluss-Nr. 04/01/07**

##### **Gemeinsamer Flächennutzungsplan Neuhaus am Rennweg/Lauscha**

Der Bauausschuss der Stadt Lauscha nimmt Kenntnis vom Vorwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Neuhaus am Rennweg/Lauscha und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung dazu.

#### **Beschluss-Nr. 04/16/07**

##### **Gemeindliches Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorhabens der Frau Sandra Fölsche, Bahnhofstraße 35, Neuhaus am Rennweg – Nutzungsänderung und Erweiterung eines Ateliergebäudes zum Wohnhaus auf dem Grundstück in Lauscha, Straße der Jugend (Gemarkung Lauscha, Flurstück 1819)**

Der Bauausschuss der Stadt Lauscha beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorhabens der Frau Sandra Fölsche, Bahnhofstraße 35, Neuhaus am Rennweg – Nutzungsänderung und Erweiterung eines Ateliergebäudes zum Wohnhaus auf dem Grundstück in Lauscha, Straße der Jugend (Gemarkung Lauscha, Flurstück 1819) zu erteilen.

*Sitzung vom 12. Februar 2007*

#### **Beschluss-Nr. 04/19/07**

##### **Wahl des neuen Ausschussvorsitzenden**

Die Mitglieder des Bau-, Ordnungs- und Umweltausschusses wählen Herrn Gerhard Schmidt zum Vorsitzenden des Bau-, Ordnungs- und Umweltausschusses.

#### **Beschluss-Nr. 04/02/07**

##### **Konzept Stadteingang Süd**

Der Bauausschuss der Stadt Lauscha nimmt Kenntnis vom Konzept Stadteingang Süd und bestätigt es als weitere Arbeitsgrundlage.

#### **Beschluss-Nr. 04/17/07**

##### **Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben der Eheleute Rudolf und Angelika Horrig, Dammweg 19, Lauscha – Errichtung Gartenhaus, Carport und Überdachung Hofausgang auf den Grundstücken in Lauscha, Gemarkung Lauscha, Flurstücke 966/27, 967/13**

Der Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss der Stadt Lauscha beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben der Eheleute Rudolf und Angelika Horrig, Dammweg 19, Lauscha – Errichtung Gartenhaus, Carport und Überdachung Hofausgang auf den Grundstücken in Lauscha (Gemarkung Lauscha, Flurstücke 966/27, 967/13) zu erteilen.

### **Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften**

#### **Das Landratsamt Sonneberg – Bauverwaltungsamt – informiert**

##### **Mitteilung an alle Eigentümer, Vereine, Firmen, Gemeinden und Privatpersonen zum Betrieb von Fliegenden Bauten**

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung nach § 74 Abs. 2 ff. der Thüringer Bauordnung bedürfen (z.B. Zelte > 75 m<sup>2</sup> Grundfläche, Fahrgeschäfte, bestimmte Bühnen etc.), dürfen unbeschadet anderer Vorschriften am jeweiligen Aufstellungsort nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter **Vorlage des Prüfbuches im Original** – Kopien sind unzulässig – durch den Eigentümer/Betreiber angezeigt ist (§ 74 Abs. 7 ThürBO und Pkt. 4. FlBauVwV).

Diese Anzeige sollte rechtzeitig (in der Regel **acht Tage vor** der beabsichtigten Aufstellung Fliegender Bauten)

beim Landratsamt Sonneberg  
Bauverwaltungsamt  
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg  
Ansprechpartner: Herr Hausdörfer  
Telefon: 036 75/87 12 82  
E-Mail: hans.hausdoerfer@lksn.de

durch den **Eigentümer/Betreiber** erfolgen. Die Bauaufsichtsbehörde kann daraufhin die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen und wird dann gegebenenfalls mit dem Eigentümer/Betreiber einen entsprechenden Abnahmetermin vereinbaren.

**Ordnungswidrig** handelt, wer Fliegende Bauten ohne gültige Ausführungsgenehmigung in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO).

**Das Nichtvorhandensein des Original-Prüfbuches mit gültiger Ausführungsgenehmigung zum Zeitpunkt der Anzeige, der Gebrauchsabnahme oder der festgestellten illegalen Inbetriebnahme eines Fliegenden Baus führt zur**

#### **UNTERSAGUNG DER NUTZUNG!**

Näheres zur Gebrauchsabnahme ist im angefügten Anhang ausgeführt!

Im Auftrag  
Ihne

### **Anhang**

Die Gebrauchsabnahme ist eine von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Überprüfung auf Übereinstimmung der Ausführungsgenehmigung mit den konkreten Bedingungen am Standort sowie möglicherweise zusätzlichen Anforderungen auf Grund der vorgesehenen Nutzung (Standort- und Nutzungskontrolle oder im Zuge von Gefahrenabwehr).

Im Einzelnen können im Rahmen der Gebrauchsabnahme geprüft werden:

1. Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung oder deren Verlängerung.
2. Vollständigkeit der Bauvorlagen im Prüfbuch und Vorlage **im Original!**
3. Übereinstimmung des Fliegenden Baues mit dem vorliegenden Prüfbuch.
4. Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung.
5. Standsicherheit im Hinblick auf örtliche Bodenverhältnisse (Ankerzahl und Anordnung).
6. Zusätzliche Ausführungsgenehmigung erforderlich, wenn auf befestigten Plätzen Schwerlastböden als Ankerersatz Verwendung finden.
7. Kontrolle von Trittstufenhöhen bei zusätzlichen Stufen.
8. Kontrolle der ordnungsgemäßen Unterpallungen und Verankerungen nach Zeichnung (vorwiegend bei Fahrgeschäften zutreffend).
9. Werden einzeln genehmigte Zeltbauten als Gruppensegmente aufeinander folgend in Gruppen aufgebaut, ist dies grundsätzlich unzulässig; es sei denn, die Ausführungsgenehmigung sieht dies ausdrücklich vor!
10. Sofern Veranstaltungstechnik an der Tragkonstruktion des Fliegenden Baues befestigt wird, ist ein Nachweis der Zusatzlasten erforderlich!
11. Kontrolle der erforderlichen Stabilisierungsverbände gemäß den Zeichnungen (z.B. Seilverspannungen, Verstrebungen etc.).
12. Kontrolle der Anzahl und Anordnung der erforderlichen Rettungswege.
13. Kontrolle der Sicherheits- und Rettungswegbeleuchtung sowie Feuerlöscher etc. gemäß den Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten.

#### **Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln im Rahmen der Gebrauchsabnahme**

- Abstellung in angemessener Frist  
→ ggf. Nachkontrolle und Freigabe
- Abstellung in angemessener Frist nicht möglich  
→ Untersagung der Inbetriebnahme; Einzug Prüfbuch durch die untere Bauaufsichtsbehörde und Weiterleitung an die ausstellende Einrichtung

Bei Kenntnisnahme von Verstößen in Bezug auf die Anzeige und die Inbetriebnahme Fliegender Bauten werden entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und im begründeten

Fall auch die Inbetriebnahme untersagt. Der Vollzug der Untersagung erfolgt in Amtshilfe mit Unterstützung durch die zuständige Polizeiinspektion Sonneberg.

Die Konsequenzen einer Untersagung der Inbetriebnahme sind oft schwerwiegend und mit nicht unerheblichen Belastungen und Härten für den Veranstalter, aber auch für Eigentümer/Betreiber des Fliegenden Baus verbunden. Im Interesse der jeweiligen Veranstaltung bitten wir insofern die o. g. Hinweise zu berücksichtigen und die gesetzlichen Vorschriften bei der Anzeige und Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten **einzuhalten**.

### **ENDE AMTLICHER TEIL**

### **NICHTAMTLICHER TEIL**

#### **Informationen Stadtverwaltung**

##### **Informationsveranstaltung zu Garagenstandplätzen**

Auf Grund der Information in der „Lauschaer Zeitung“ 01/07 bezüglich Garagenstandplätze in der Straße der Jugend gab es ein enormes Interesse seitens unserer Bürger.

**Alle interessierten Bürger werden hiermit zu einer Informationsveranstaltung eingeladen:**

am **Donnerstag, dem 15. März 2007**

um **17.00 Uhr**

in den **Rathaussaal**

Dort soll der derzeitige Stand und die weitere Verfahrensweise erläutert werden.

Weitere Interessenten sind herzlich eingeladen.

#### **Bücher können erworben werden!**

Aufgrund der Auflösung der Bibliothek Lauscha und der gemeinsamen Nutzung der Steinacher Stadtbibliothek können seitens interessierter Bürger Bücher erworben werden.

Interessenten haben die Möglichkeit

am **Donnerstag, dem 15. und 22. März 2007**

zu den bekannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, Anmeldung Zimmer 7 oder 9 Einsicht zu nehmen.

Bücher können zu einem Preis von 0,50 Euro erworben werden.

Stadt Lauscha

Zitzmann

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, dem 20. April 2007 finden in der Stadt Lauscha nach fünfjähriger Periode die Wahlen zum Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter statt.

Die Stadtverwaltung Lauscha bittet die Angehörigen der Feuerwehreinheiten Lauscha und Ernstthal um entsprechende Wahlvorschläge oder Bewerbungen für die aufgeführten Ämter.

Zur Wahl zugelassen werden nur die Kameraden, die entsprechend Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 15 Abs. 2 vom 21. Dezember 2006 sowie der Feuerwehrsatzung der Stadt Lauscha vom 20. Oktober 1999 die entsprechenden Kenntnisse und Befähigungen besitzen.

Wir bitten bis Freitag, den 23. März 2007, alle Vorschläge und Bewerbungen bei der Stadtverwaltung Lauscha, Ordnungsamt schriftlich einzureichen.

Vorschläge oder Bewerbungen, die nach dem 23. März 2007 – 12.00 Uhr eingehen, können nicht mehr gewertet werden.

Auf Grund dieser erstmals beschrittenen Verfahrensweise der Wahlvorbereitung bitten wir von weiteren Vorschlägen innerhalb der Wahlversammlung abzusehen.

## Sprechzeiten der Ämter der Stadtverwaltung Lauscha

**Montag** 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
**Dienstag** Vormittag geschlossen! 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
**Mittwoch** geschlossen  
**Donnerstag** 08.30 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
**Freitag** 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind selbstverständlich möglich.

## Ämter der Stadtverwaltung Lauscha

Abteilung/Amt	Name	Zimmer-Nr.	Telefon
Bürgermeister	Herr Zitzmann	7	29 00
Hauptamt	Herr Kraube	7	2 90 27
Sekretariat	Frau Greiner-Kaiser	7	29 00
Ordnungsamt/Archiv	Frau Schreiner	8	2 90 20
Standesamt/Friedhofsverwaltung Thüringer Erziehungsgeld	Frau Greiner-Well	11	2 90 13
Einwohnermeldeamt	Frau Knauth	3	2 90 19
Finanzabteilung Kämmerin	Frau Horter	10	2 90 28
Finanzen	Frau Müller	10	2 90 14
Kasse/Steuern/Abgaben	Frau Greiner-Stöffe	9	2 90 18
Liegenschaften/Bauamt	Frau Bauer	12	2 90 15
Wasserwerk/Bauamt	Herr Dr. Rempel	5	2 90 16
Beitragswesen	Frau Weigelt	5	2 90 16
Bauhof	Herr Hein		2 08 23

## Parken in der Oberlandstraße

In Vorbereitung der Baumaßnahme Straße des Friedens und der deswegen notwendigen Umleitungsmöglichkeiten für den innerörtlichen Verkehr im Stadtgebiet wurde in der Oberlandstraße eine Befahrung mit einem Linienbus in beide Richtungen durchgeführt.

Dabei anwesend war u.a. der Leiter der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sonneberg. Es wurden Festlegungen zur Beschilderung getroffen.

Der Linien- und Schulbusverkehr wird während der Baumaßnahme in der Straße des Friedens über die Oberlandstraße umgeleitet. Dies betrifft jeweils den Zeitraum werktags von 06.00 bis 18.00 Uhr.

In dieser Zeit wird die gesamte Oberlandstraße mit dem Verkehrszeichen 286 – Eingeschränktes Halteverbot – ausgeschildert. Im unteren Bereich ist eine Ampelregelung vorgesehen.

Erst nach dem Beginn der Maßnahmen stellt sich heraus, ob sich die getroffenen Regelungen als ausreichend und zweckmäßig für den öffentlichen Verkehr erweisen. Wenn nötig, werden dann die Regelungen auf die tatsächliche Verkehrssituation nochmals abgestimmt.

Wir bitten bereits jetzt die Anwohner in der Oberlandstraße um Verständnis für die zu erwartenden Einschränkungen. Diese durchaus schwierige Situation über mehrere Monate ist nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und viel Verantwortungsbewusstsein auf beiden Seiten zu bestehen.

## Parken auf dem ehemaligen Schulhof der Goetheschule

Die Stadt Lauscha ist Eigentümer des ehemaligen Schulgebäudes und der dazugehörigen Flächen. Bisher wurde das Parken auf dem Gelände des ehemaligen Schulhofes geduldet.

Ein entsprechendes Verkehrszeichen wies auf die Reservierung von sechs Parkplätzen für den Zeitraum Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr für die Stadtverwaltung Lauscha hin. Leider wurde diese Reservierung nicht ausreichend beachtet und eingehalten.

Aus diesen Gründen und aufgrund der Beachtung der Verkehrssicherheitspflicht für das leer stehende Gebäude durch den Eigentümer wird das Parken auf dem gesamten Gelände ab sofort nicht mehr gestattet.

Ein Zusatzzeichen „nur mit Sondergenehmigung“ wurde an der Einfahrt zum Gelände angebracht.

Nutzen Sie Ihre

# Lauscher Zeitung

auch kostengünstig für private Danksagungen und Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten im persönlichen Leben!

705



Sonneberg – Neuhaus

705

Linie : 705		Montag-Freitag																
OVG Sonneberg	Fahrt-Nr.	1	3	5	13	15	17	19	21	9	25	27	31	33	29	35	39	
Anmerkungen																		
Verkehrsbeschränkungen		g	S	S				F	S	S	S	F	S	F	S	S		
Wolkenrasen, GS	ab																14.50	
Sonneberg, ZOB	ab	6.40								12.35			13.45				15.00	
Sonneberg, Bley		6.43								12.37			13.48				15.03	
Sonneberg, Grube		6.45								12.39			13.50				15.05	
Köppelsdorf, Lindenhof		6.47								12.41			13.52				15.07	
Steinbach, SBBS																	15.09	
Sonneberg, Nord		6.49								12.43			13.54				15.11	
Sonneberg, Fassoldshof		6.51								12.45			13.56				15.13	
Hüttengrund		6.54								12.47			13.59				15.16	
Blechhammer		6.57								12.49			14.02				15.19	
Steinach, Unterstadt		7.03								12.55			14.08				15.25	
Steinach, Nord									12.10		13.10				15.10			
Steinach, Markt	7.05	7.05		8.30	9.30	10.30	11.30	12.12	12.57	13.12	13.30	14.10	14.30	15.12			16.30	
Steinach, Nord		7.06	7.06	7.06	8.31	9.31	10.31	11.31	12.13	12.58	13.13	13.31	14.11	14.31	15.13		16.31	
Steinach, Gießerei		7.08	7.08	7.08	8.33	9.33	10.33	11.33	12.15	13.00	13.15	13.33	14.13	14.33	15.15		16.33	
Steinach, Göritzmühle		7.09	7.09	7.09	8.34	9.34	10.34	11.34	12.16	13.01	13.16	13.34	14.14	14.34	15.16		16.34	
Unterlauscha			7.11	7.11	8.36	9.36	10.36	11.36	12.18	13.03	13.18	13.36	14.16	14.36	15.18		16.36	
Lauscha, Wiesleinsmühle			7.13	7.13	8.38	9.38	10.38	11.38	12.20	13.05	13.20	13.38	14.18	14.38	15.20		16.38	
Lauscha, Bahnhof			7.15	7.15	8.40	9.40	10.40	11.40	12.22	13.07	13.22	13.40	14.20	14.40	15.22		16.40	
Lauscha, Hüttenplatz			7.16	7.16	8.41	9.41	10.41	11.41	12.23	13.08	13.23	13.41	14.21	14.41	15.23		16.41	
Lauscha, Köpplein			7.21	7.21	8.46	9.46	10.46	11.46	12.28	13.13	13.28	13.46	14.26	14.46	15.28		16.46	
Lauscha, Schulhaltestelle			7.22	7.22	8.47	9.47	10.47	11.47	12.29	13.14	13.29	13.47	14.27	14.47	15.29		16.47	
Lauscha, Ahornstraße			7.23	7.23	8.48	9.48	10.48	11.48	12.30	13.15	13.30	13.48	14.28	14.48	15.30		16.48	
Lauscha, Ortsausgang			7.24	7.24	8.49	9.49	10.49	11.49	12.31	13.16	13.31	13.49	14.29	14.49	15.31		16.49	
Ernstthal, Sommerrodelbahn			7.25	7.25	8.50	9.50	10.50	11.50	12.32	13.17	13.32	13.50	14.30	14.50	15.32		16.50	
Ernstthal, Markt			7.27	7.27	8.52	9.52	10.52	11.52	12.34		13.34	13.52	14.32	14.52	15.34		16.52	
Ernstthal, Glaswerk			7.29	7.29	8.54	9.54	10.54	11.54	12.36		13.36	13.54	14.34	14.54	15.36		16.54	
Ernstthal, Bahnhofstr.			7.31	7.31	8.56	9.56	10.56	11.56	12.38		13.38	13.56	14.36	14.56	15.38		16.56	
Neuhaus, EKZ			7.32	7.32	8.57	9.57	10.57	11.57	12.39	13.18	13.39	13.57	14.37	14.57	15.39		16.57	
Neuhaus, Igelshieb			7.33	7.33	8.58	9.58	10.58	11.58	12.40	13.19	13.40	13.58	14.38	14.58	15.40		16.58	
Neuhaus, MEHAG			7.34	7.34	8.59	9.59	10.59	11.59	12.41	13.20	13.41	13.59	14.39	14.59	15.41		16.59	
Neuhaus, Hirsch			7.35	7.35	9.00	10.00	11.00	12.00	12.42	13.21	13.42	14.00	15.00	15.42	15.57		17.00	
Neuhaus, Leninstr.			7.36	7.36	9.01	10.01	11.01	12.01	12.43	13.22	13.43	14.01	14.41	15.01	15.43		17.01	
Neuhaus, Regelschule		7.31	7.37	7.37	9.02	10.02	11.02	12.02	12.44	13.23	13.44	14.02		15.02	15.44			
Neuhaus, Gymnasium		7.32	7.38	7.38						13.24								
Neuhaus, Ernst-Thälmann-Str.					9.03	10.03	11.03	12.03	12.45		13.45	14.03		15.03	15.45			
Neuhaus/Rwg, Zentrale Hst.	an	7.37	7.43	7.43	9.05	10.05	11.05	12.05	12.47		13.47	14.05	14.44	15.05	15.47	16.01	17.04	

Linie : 705		Montag-Freitag																
OVG Sonneberg	Fahrt-Nr.	37	41															
Anmerkungen																		
Verkehrsbeschränkungen		F	S															
Wolkenrasen, GS	ab																	
Sonneberg, ZOB	ab																	
Sonneberg, Bley																		
Sonneberg, Grube																		
Köppelsdorf, Lindenhof																		
Steinbach, SBBS																		
Sonneberg, Nord																		
Sonneberg, Fassoldshof																		
Hüttengrund																		
Blechhammer																		
Steinach, Unterstadt																		
Steinach, Nord																		
Steinach, Markt		16.30	17.30															
Steinach, Nord		16.31	17.31															
Steinach, Gießerei		16.33	17.33															
Steinach, Göritzmühle		16.34	17.34															
Unterlauscha		16.36	17.36															
Lauscha, Wiesleinsmühle		16.38	17.38															
Lauscha, Bahnhof		16.40	17.40															
Lauscha, Hüttenplatz		16.41	17.41															
Lauscha, Köpplein		16.46	17.46															
Lauscha, Schulhaltestelle		16.47	17.47															
Lauscha, Ahornstraße		16.48	17.48															
Lauscha, Ortsausgang		16.49	17.49															
Ernstthal, Sommerrodelbahn		16.50	17.50															
Ernstthal, Markt		16.52	17.52															
Ernstthal, Glaswerk		16.54	17.54															
Ernstthal, Bahnhofstr.		16.56	17.56															
Neuhaus, EKZ		16.57	17.57															
Neuhaus, Igelshieb		16.58	17.58															
Neuhaus, MEHAG		16.59	17.59															
Neuhaus, Hirsch		17.00	18.00															
Neuhaus, Leninstr.		17.01	18.01															
Neuhaus, Regelschule		17.02	18.02															
Neuhaus, Gymnasium																		
Neuhaus, Ernst-Thälmann-Str.		17.03	18.03															
Neuhaus/Rwg, Zentrale Hst.	an	17.05	18.05															





Linie : 705	Montag–Freitag																	
OVG Sonneberg	Fahrt-Nr.	2	6	4	8	12	14	16	18	20	22	26	28	30	32	34	38	
Anmerkungen																		
Verkehrsbeschränkungen		S	S	S	S					S	F	S	S	F	S	S	S	
<b>Neuhaus/Rwg. Zentrale Hst.</b>	<b>ab</b>			<b>6.45</b>	<b>6.50</b>	<b>7.55</b>	<b>8.55</b>	<b>9.55</b>	<b>10.55</b>	<b>12.40</b>	<b>12.55</b>	<b>13.20</b>		<b>13.55</b>		<b>14.40</b>		
Neuhaus, Gymnasium																		
Neuhaus, Sonneberger Str.						7.57	8.57	9.57	10.57		12.57	13.24	13.25	13.57		14.44	15.15	
Neuhaus, Ernst–Thälmann–Str.						7.58	8.58	9.58	10.58		12.58			13.58				
Neuhaus, Regelschule						7.59	8.59	9.59	10.59		12.59	13.25	13.26	13.59	14.41	14.45	15.16	
Neuhaus, Leninstr.			6.48	6.53	8.00	9.00	10.00	11.00	12.42	13.00	13.27	13.27	14.00	14.42	14.47	15.18		
Neuhaus, Hirsch			6.49	6.54	8.01	9.01	10.01	11.01	12.43	13.01	13.28	13.28	14.01	14.43	14.48	15.19		
Neuhaus, MEHAG			6.50	6.55	8.02	9.02	10.02	11.02	12.44	13.02	13.29	13.29	14.02	14.44	14.49	15.20		
Neuhaus, Igelshieb			6.51	6.56	8.03	9.03	10.03	11.03	12.45	13.03	13.30	13.30	14.03	14.45	14.50	15.21		
Neuhaus, EKZ			6.52	6.57	8.04	9.04	10.04	11.04	12.46	13.04	13.31	13.31	14.04	14.46	14.51	15.22		
Ernstthal, Bahnhofstr.	6.35		6.54	6.59	8.05	9.05	10.05	11.05	12.47	13.05	13.33	13.32	14.05	14.47	14.53	15.24		
Ernstthal, Glaswerk	6.36		6.55	7.00	8.06	9.06	10.06	11.06	12.48	13.06	13.34	13.33	14.06	14.48	14.54	15.25		
Ernstthal, Georgstr.	6.37		6.56	7.01	8.07	9.07	10.07	11.07	12.49	13.07	13.35	13.34	14.07	14.49	14.55	15.26		
Ernstthal, Sommerrodelbahn	6.38		6.57	7.02	8.08	9.08	10.08	11.08	12.50	13.08	13.36	13.35	14.08	14.50	14.56	15.27		
Lauscha, Ortsausgang	6.39		6.58	7.03	8.09	9.09	10.09	11.09	12.51	13.09	13.37	13.36	14.09	14.51	14.57	15.28		
Lauscha, Ahornstraße	6.40		6.59	7.04	8.10	9.10	10.10	11.10	12.52	13.10	13.38	13.37	14.10	14.52	14.58	15.29		
Lauscha, Schulhaltestelle	6.41		7.00	7.05	8.11	9.11	10.11	11.11	12.53	13.11	13.39	13.38	14.11	14.53	14.59	15.30		
Lauscha, Köpplein	6.42		7.01	7.06	8.12	9.12	10.12	11.12	12.54	13.12	13.40	13.39	14.12	14.54	15.00	15.31		
Lauscha, Hüttenplatz	6.47		7.06	7.11	8.17	9.17	10.17	11.17	12.59	13.17	13.45	13.44	14.17	14.59	15.05	15.36		
Lauscha, Bahnhof	6.48		7.07	7.12	8.18	9.18	10.18	11.18	13.00	13.18	13.46	13.45	14.18	15.00	15.06	15.37		
Lauscha, Berufsfachschule	6.49		7.08	7.13	8.19	9.19	10.19	11.19	13.01	13.19	13.47	13.46	14.19	15.01	15.07	15.38		
Lauscha, Penny	6.50		7.09	7.14	8.20	9.20	10.20	11.20	13.02	13.20	13.48	13.47	14.20	15.02	15.08	15.39		
Lauscha, Wiesleinsmühle	6.51		7.10	7.15	8.21	9.21	10.21	11.21	13.03	13.21	13.49	13.48	14.21	15.03	15.09	15.40		
Unterlauscha	6.53		7.12	7.17	8.23	9.23	10.23	11.23	13.05	13.23	13.51	13.50	14.23	15.05	15.11	15.42		
Steinach, Göritzühle	6.55		7.14	7.19	8.25	9.25	10.25	11.25	13.07	13.25	13.53	13.52	14.25	15.07	15.13	15.44		
Steinach, Gießerei	6.56		7.15	7.20	8.26	9.26	10.26	11.26	13.08	13.26	13.54	13.53	14.26	15.08	15.14	15.45		
Steinach, Nord	6.58	7.13	7.17	7.22	8.28	9.28	10.28	11.28	13.10	13.28	13.56	13.55	14.28	15.10	15.16	15.47		
<b>Steinach, Markt</b>	<b>7.00</b>	<b>7.15</b>	<b>7.19</b>	<b>7.24</b>	<b>8.30</b>	<b>9.30</b>	<b>10.30</b>	<b>11.30</b>	<b>13.11</b>	<b>13.30</b>	<b>13.58</b>	<b>13.57</b>	<b>14.30</b>	<b>15.12</b>	<b>15.18</b>	<b>15.49</b>		
Steinach, Unterstadt			7.17	7.21	7.26									14.00	15.20	15.51		
Blechhammer			7.22	7.26	7.31									14.05	15.25	15.56		
Hüttengrund			7.25	7.29	7.34									14.08	15.28	15.59		
Sonneberg, Fassoldshof			7.27	7.31	7.36									14.10	15.30	16.01		
Sonneberg, Nord			7.29	7.33	7.38									14.12	15.32	16.03		
Steinbach, SBBS				7.36	7.41										15.35			
Sonneberg, Stern–Radio				7.38	7.43										15.37			
Köppelsdorf, Lindenhof			7.31	7.40	7.45							14.14		15.39	16.05			
Sonneberg, Grube			7.33	7.42	7.47							14.16		15.41	16.07			
Sonneberg, Karlstr.			7.35	7.44	7.49													
Sonneberg, Schöne Aussicht													14.17		15.42	16.08		
Sonneberg, Bernhardtstr.													14.19		15.44	16.10		
Sonneberg, Lohauschule			7.38	7.47	7.52													
Wolkenrasen, Gymnasium			7.40	7.49	7.54													
Wolkenrasen, GS			7.42	7.51	7.56													
<b>Sonneberg, ZOB</b>	<b>an</b>		<b>7.46</b>	<b>7.55</b>	<b>8.00</b>							<b>14.22</b>			<b>15.47</b>	<b>16.13</b>		

Linie : 705	Montag–Freitag																	
OVG Sonneberg	Fahrt-Nr.	36	40	42														
Anmerkungen																		
Verkehrsbeschränkungen		F	S	S														
<b>Neuhaus/Rwg. Zentrale Hst.</b>	<b>ab</b>	<b>15.55</b>	<b>16.25</b>	<b>16.55</b>														
Neuhaus, Gymnasium			16.29															
Neuhaus, Sonneberger Str.		15.57		16.57														
Neuhaus, Ernst–Thälmann–Str.		15.58		16.58														
Neuhaus, Regelschule		15.59	16.30	16.59														
Neuhaus, Leninstr.		16.00	16.32	17.00														
Neuhaus, Hirsch		16.01	16.33	17.01														
Neuhaus, MEHAG		16.02	16.34	17.02														
Neuhaus, Igelshieb		16.03	16.35	17.03														
Neuhaus, EKZ		16.04	16.36	17.04														
Ernstthal, Bahnhofstr.		16.05	16.38	17.05														
Ernstthal, Glaswerk		16.06	16.39	17.06														
Ernstthal, Georgstr.		16.07	16.40	17.07														
Ernstthal, Sommerrodelbahn		16.08	16.41	17.08														
Lauscha, Ortsausgang		16.09	16.42	17.09														
Lauscha, Ahornstraße		16.10	16.43	17.10														
Lauscha, Schulhaltestelle		16.11	16.44	17.11														
Lauscha, Köpplein		16.12	16.45	17.12														
Lauscha, Hüttenplatz		16.17	16.50	17.17														
Lauscha, Bahnhof		16.18	16.51	17.18														
Lauscha, Berufsfachschule		16.19	16.52	17.19														
Lauscha, Penny		16.20	16.53	17.20														
Lauscha, Wiesleinsmühle		16.21	16.54	17.21														
Unterlauscha		16.23	16.56	17.23														
Steinach, Göritzühle		16.25	16.58	17.25														
Steinach, Gießerei		16.26	16.59	17.26														
Steinach, Nord		16.28	17.01	17.28														
<b>Steinach, Markt</b>		<b>16.30</b>	<b>17.03</b>	<b>17.30</b>														
Steinach, Unterstadt			17.05															
Blechhammer			17.10															
Hüttengrund			17.13															
Sonneberg, Fassoldshof		17.15																
Sonneberg, Nord		17.17																
Steinbach, SBBS																		
Sonneberg, Stern–Radio																		
Köppelsdorf, Lindenhof																		



**Stadtbibliothek Steinach**  
 Dr.-Max-Volk-Straße 21  
 06523 Steinach  
 Tel.: 036762/32569  
 Fax: 036762/34814  
 E-Mail: [bibliothekstadtsteinach@web.de](mailto:bibliothekstadtsteinach@web.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Dienstag: 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 09.00 bis 11.00 Uhr  
 und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 In „dringenden Fällen“ nach telefonischer  
 Voranmeldung unter 036762/34813 oder 32569.

**Unser Angebot:**

kostenlose Ausleihe von Büchern,  
 Zeitschriften, MC's, CD's, Hörbüchern Videos,  
 DVD's, CD-ROM's und Spielen

Bestellung von Medien über Fernleihverkehr

drei Computerarbeitsplätze in den  
 Bibliotheksräumen, davon zwei mit  
 Internetzugang

Organisation von Autorenlesungen,  
 literarischen Veranstaltungen und  
 Ausstellungen

Einführung in die Bibliotheksbenutzung für  
 Schulklassen

**Unser Bestand:**

7200 Bücher Belletristik  
 5520 Sachbücher  
 3000 Kinder- und Jugendbücher  
 12 Zeitschriftenabonnements, z.B.: Focus,  
 Guter Rat, Stiftung Warentest, Mein schöner  
 Garten, Chip, Tina, Eulenspiegel  
 380 CD-ROM's  
 70 Videos und DVD's  
 1000 Tonträger  
 90 Spiele  
 Territorialbestand  
 Magazinbestand

Größe der Bibliothek: 220 m<sup>2</sup>  
 1. Obergeschoss im Westflügel des Schlosses  
 Parkmöglichkeit im Schlosshof

**Gebühren:**

Neuanmeldung: Kinder: 1,50 €  
 Erwachsene: 3,00 €

Jährliche Verlängerung des Benutzer-  
 ausweises: Kinder: 1,00 €  
 Erwachsene: 2,00 €

Fernleihgebühren: 1,00 €  
 Internetbenutzung: 1,00 € je 30 min.

**Ausleihfrist:**

4 Wochen, Verlängerung - auch telefonisch -  
 möglich

Bei Überschreiten der Ausleihfrist, bei  
 Beschädigung oder Verlust von Medieneinheiten  
 fallen Gebühren an.

**Bibliotheken sind die geistigen Tankstellen der Nation.  
 Sie rechnen sich nicht, aber sie zahlen sich aus.**

**Tourist-Information  
 Lauscha-Ernstthal**

**Kartenvorverkauf**

Ab sofort sind in der Tourist-Information Karten im Vorverkauf  
 für folgende Veranstaltungen erhältlich:

**Grand Prix Goldener Herbst 2007  
 Vorentscheid Land Thüringen**

22. April 2007 im Kulturhaus Lauscha  
 Beginn: 14.00 Uhr  
 Eintritt: 6,00 Euro

**Horst Krüger Oldie Band aus Berlin**

4. Mai 2007 im Festzelt Schießhausplatz Sonneberg  
 Beginn: 20.00 Uhr  
 Eintritt: 10,50 Euro

**De Randfichten – 15 Jahre De Randfichten – Jubiläumstour**

5. Mai 2007 im Festzelt Schießhausplatz Sonneberg  
 Beginn: 19.00 Uhr  
 Eintritt: 17,00 Euro

**Neues aus der Tourist-Information Lauscha**

**Information für Vermieter und touristische Einrichtungen**

Ab sofort besteht die Möglichkeit, an einem **Stadtrundgang  
 durch Lauscha** teilzunehmen. Termine für Gruppen können indi-  
 viduell vereinbart werden. Für Einzelgäste und Kurzsentschlossene  
 werden folgende Termine angeboten:

17.04.2007	14.08.2007
15.05.2007	18.09.2007
19.06.2007	16.10.2007
10.07.2007	

Treffpunkt: Bahnhof Lauscha

jeweils: 10.00 Uhr

Dauer: ca. 1 Stunde

Kosten: pro Person 3,00 Euro  
 Mindestteilnehmerzahl: 4 Personen  
 ab 10 Personen 2,00 Euro pro Person  
 ab 20 Personen 1,50 Euro pro Person

Ebenfalls neu ist die Teilnahme an einer **geführten Wanderung  
 rund ums Teufelsholz**. Gruppentermine werden individuell ver-  
 einbart. Für Einzelgäste und Kurzsentschlossene werden folgende  
 Termine angeboten:

17.04.2007	14.08.2007
15.05.2007	18.09.2007
19.06.2007	16.10.2007
10.07.2007	

Treffpunkt: Tourist-Information Lauscha

jeweils 14.00 Uhr

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Kosten: pro Person 3,50 Euro  
 Mindestteilnehmerzahl: 4 Personen  
 ab 10 Personen 2,50 Euro pro Person  
 ab 20 Personen 2,00 Euro pro Person

**Überprüfung  
 Veranstaltungstermine 2007**

Eine Vielzahl von Veranstaltungsmeldungen sind in unserem  
 Büro bis jetzt eingegangen. Diese wurden unter [www.lauscha.de](http://www.lauscha.de)  
 im Veranstaltungskalender veröffentlicht und liegen in unserer  
 Tourist-Information aus.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, weitere Termine noch zu  
 ergänzen bzw. allgemeine Angaben durch Aufschlüsselung ein-  
 zelner Tage zu erweitern. Unsere Vereine und Veranstalter bitten  
 wir, die Angaben zu überprüfen und uns eventuell noch fehlende  
 Termine mitzuteilen. Hier sind wir auf Ihre Zuarbeiten ange-  
 wiesen.

**Weitere Informationen und Anmeldung von Gruppen-  
 terminen:**

Tourist-Information Lauscha  
 Hüttenplatz 6  
 98724 Lauscha  
 Tel.: 03 67 02/2 29 44  
 Fax: 03 67 02/2 29 42  
[www.lauscha.de](http://www.lauscha.de)  
[touristinfo@lauscha.de](mailto:touristinfo@lauscha.de)

**Hüttengeister**

**Tierfasching bei den „Hüttengeistern“**

„Spiss-Kist“ hieß es am Faschingsdienstag auch in der Lauschaer  
 AWO-Kindertagesstätte „Hüttengeister“.

Zum „Tierfasching“ wärmten sich Tiger und Löwen, Katzen und  
 Mäuse, Schmetterlinge und Käfer, Spinnen und Fledermäuse,  
 Kühe, Dinosaurier und allerlei anderes Getier bei lustiger Musik  
 gemeinsam auf.

Danach bewiesen die kleinen Hüttengeister in einer Zirkusvorstel-  
 lung mit dicken Tanzbären, dressierten Pferden, bockigen  
 Schäfchen und dem Nashorn Ottokar, mit Clowns, Akrobaten und  
 Ballerinas ihr Können.

**Jagdgenossenschaft  
 Lauscha-Neuhaus**

**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Jagdgenossenschaft Lauscha-Neuhaus führt ihre Mitglieder-  
 versammlung für das Jagdjahr 2007 durch:

am **Donnerstag, dem 12. April 2007**  
 um **18.30 Uhr**  
 in der **Gaststätte „Bayrischer Krug“**  
 Sonneberger Straße 85  
 98724 Neuhaus am Rennweg

Bitte die Flächennachweise mitbringen.

Töpfer  
 Vorsitzender

## Veranstaltungstipps!

### Weitere Veranstaltungen im Jahr 2007

In Ergänzung zu den in der letzten Ausgabe der „Lauschaer Zeitung“ veröffentlichten Veranstaltungen möchten wir noch auf nachfolgende Veranstaltungen der Schützengesellschaft Obermühle 1882 e.V. und des Gollo-Musik e.V. hinweisen:

#### Schützengesellschaft Obermühle 1882 e.V.

Fr-So 25.-27.05.2007 Schützenfest

#### Gollo-Musik e.V.

Freitag	09.03.2007	Rambling Stamps
Freitag	30.03.2007	Bross
Freitag	13.04.2007	Oldie Abend
Samstag	21.04.2007	Kabarett-Veranstaltung
Freitag	27.04.2007	„alternative stage“
Freitag	11.05.2007	Revolving Door
Samstag	15.09.2007	Lauschner Ball
Freitag	19.10.2007	Bross
Samstag	15.12.2007	Bross unplugged
Freitag	28.12.2007	Rosa

## SV Rennsteig Ernstthal

### Vorschau

Nachdem sich die Winterpause nun langsam aber sicher dem Ende zuneigt, gilt es für den SV Rennsteig Ernstthal, die Vorbereitung auf die Rückrunde zu forcieren.

Es stehen noch einige schwere Begegnungen bevor. Doch wenn man von Beginn an konzentriert und mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung zu Werke geht, sollte dem Saisonziel nicht viel im Wege stehen.

Beginnen wird die Rückrunde mit zwei Auswärtsspielen. Am 17. März 2007 sind die Mondstürer zu Gast beim FSV 1999 Mengersgereuth-Hämmern II und eine Woche später, am 24. März 2007, gastieren wir bei der 2. Mannschaft des SC Oberlind. Spielbeginn ist jeweils um 15.00 Uhr.

Es folgt dann am 1. April 2007 das erste Heimspiel im Jahr 2007 gegen die SG Hasenthal/Haselbach. Anstoß ist ebenfalls um 15.00 Uhr.

Nach diesen drei Spielen kann man eine erneute „Standortbestimmung“ vornehmen und wir hoffen, sie fällt ähnlich positiv aus wie bisher...

Ein Vorbereitungsspiel wurde am 24. Februar 2007 in Steinach bestritten. Beim Kreisligisten VfB Steinach wurde mit 6:4 gewonnen. Was das Ergebnis wert ist, sollte sich in den nächsten Wochen zeigen.

Der Vorstand des SV Rennsteig Ernstthal wünscht jedenfalls dem Team um Spielertrainer Kai Horrig für die nächsten schweren Monate alles Gute und die entsprechende Form.

Und ein Quäntchen Glück, wenn es gebraucht wird ...

Reginald Müller

## AWO-OV Mittagsbetreuung Tettau

### Frühjahr - Sommer - Basar für Groß und Klein

Samstag, 24. März 2007  
14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
in der Festhalle Tettau

Schwangere mit Mutterpass – Einlass um 13.30 Uhr

### Annahme und Etikettenausgabe

Freitag, 23. März 2007  
09.00 Uhr - 11.00 Uhr und 18.00 Uhr - 20.00 Uhr  
Annahmefrist: 30 Teile

Etikettenausgabe auch  
19. März bis 22. März 2007  
12.00 Uhr - 14.30 Uhr  
in der Mittagsbetreuung, Pfarrweg 5.

### Verkauft werden:

#### Gut erhaltene, saubere und sommerliche

- Baby- und Kinderbekleidung (bis Gr. 176) sowie
- Umstandskleidung
- Spielwaren
- Kinderfahrzeuge
- Autositze
- Kinderwagen
- Inliner, Fahrräder, Skateboards
- Kinderbücher usw.

#### Modische Sommerbekleidung für Erwachsene sowie

- Trachten
- Sportgeräte
- Sportbekleidung und
- neuwertige Schuhe

Rückgabe nicht verkaufter Ware erfolgt am  
Sonntag, 25. März 2007  
13.00 Uhr - 14.00 Uhr

16 % vom Verkauf gehen an die AWO-Mittagsbetreuung Tettau.

#### Kaffee und Kuchen auch zum Mitnehmen.

Kontakt: Frau Andrews 092 69/98 06 11  
Frau Seitz 0160/93 70 60 95

#### Auf euer Kommen freut sich das Basarteam der AWO-OV Mittagsbetreuung Tettau.

Ab sofort in Lauscha Garage  
zu vermieten.

Nähe Parkplatz Obermühle.  
Tel.: 036702/20507

## Die Arbeiterwohlfahrt informiert:



### Osterferien in der AWO Obermühle

02.04.2007 bis 13.04.2007

#### Hallo Kids und Teens!

Wir haben wieder für euch ein buntes Ferienprogramm zusammengestellt.

#### Hier unser Angebot

Mo	02.04.2007	Osterbasteln
Di	03.04.2007	Kino Neuhaus
Mi	04.04.2007	Osterbäckerei
Do	05.04.2007	Wir kochen gemeinsam ein Ostermenü und suchen Osternester.

#### Frohe Ostern!

Di	10.04.2007	DVD- und Spieletag evtl. Sport, Spiel und Spaß in der Turnhalle
Mi	11.04.2007	Fitness-Park Neuhaus
Do	12.04.2007	Besichtigung der Morassina-Grotte
Fr	13.04.2007	Sonnebad Sonneberg

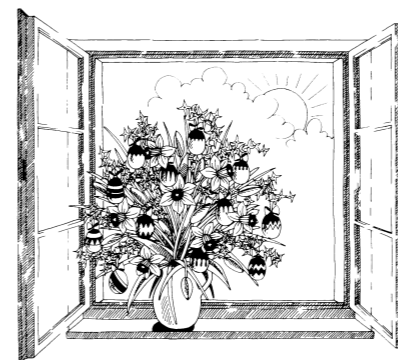
#### Änderungen bleiben vorbehalten!

Näheres erfahrt ihr in der AWO-Begegnungsstätte „Obermühle“ unter Telefon 03 67 02/2 03 59.

Anmeldungen rechtzeitig – ab sofort!

Wir sind in den Ferien täglich von 08.00 bis 16.00 Uhr für euch da und würden uns freuen, wenn ihr dabei seid!

Eure Betreuer der AWO Obermühle



### Termine und Veranstaltungen

Am **Mittwoch, dem 21. März 2007** laden wir zum **Senioren-nachmittag** in die Begegnungsstätte der AWO „Obermühle“ recht herzlich ein. Beginn ist um 15.00 Uhr. Zur Unterhaltung wird eine Modenschau der etwas anderen Art stattfinden. Wir freuen uns auf ein volles Haus.

**Jeden Donnerstag** öffnet ab 15.00 Uhr in der Begegnungsstätte der AWO unser **Mutti-Kind-Kaffee**. Familien mit Kleinkindern sind herzlich willkommen.

## Jahreshauptversammlung

Am **Mittwoch, dem 28. März 2007** findet in der Begegnungsstätte der AWO Lauscha unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Beginn ist um 18.00 Uhr.

Dieses Jahr werden Vorstandswahlen durchgeführt. Hiermit wird die Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht:

1. Begrüßung
2. Konstituierung der Jahreshauptversammlung
  - a) Wahl der Versammlungsleitung
  - b) Beschluss der Tagesordnung
  - c) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
  - d) Wahl der Wahlkommission
  - e) Wahl der Mandatsprüfungskommission
3. Geschäftsbericht der AWO-Vorsitzenden
  - a) Bericht über die Kinder- und Jugendarbeit
4. Finanzbericht der Revisoren
  - a) Entlastung des Vorstandes
5. Diskussion
6. Vorschläge und Vorstellen der Kandidaten
7. Wahlen
  - a) Vorsitzender 1
  - b) Stellvertreter 2
  - c) Schatzmeister 1
  - d) Beisitzer 4
  - e) Revisoren 2
8. Wahl der Delegierten zur Kreiskonferenz
9. Schlusswort

Lore Mikolajczyk  
Vorsitzende des Ortsverbandes  
Im Namen des Vorstandes

## Ortsjugendwerkgründung

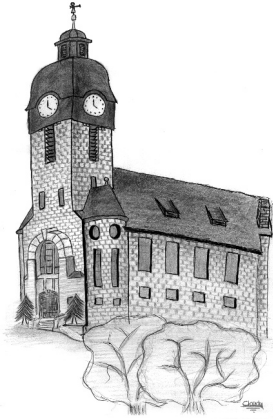
### Hallo Leute!

Wir sind Alexander (Örl), Johannes, Marian, Elisabeth, Eric und Patricia und gründen nach längerer Abstinenz ein Ortsjugendwerk der AWO in Lauscha in den Räumlichkeiten der Obermühle.

Habt ihr auch Lust, eure Freizeit ohne Zwang und unter eigener Regie in Gemeinschaft zu verbringen, dann meldet euch entweder direkt in der Obermühle unter 03 67 02/2 03 59 oder bei Alexander (Örl) unter 0174/3 22 03 54!

### Wir freuen uns auf euch!!! Bis bald.

PS: Der genaue Gründungstermin wird in der nächsten Ausgabe bekannt gegeben.



## Ihre Ev. - Luth. Kirchgemeinde Lauscha

Kirchstr. 20, 98724 Lauscha,  
Tel. u. Fax: 026702/ 20280

### Monatsspruch für März 2007

**Paulus schreibt: „Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll.“ (Römerbrief 14, 8)**

**Liebe Leser und Leserinnen, es klingt vermessen: Die Leiden dieser Zeit fallen nicht ins Gewicht... Doch als Paulus schrieb, litten viele Christen unter Ablehnung, Gewalt und ungerechter Justiz. Paulus ermutigt sie: Auf uns wartet etwas Wunderbares! Gott wird sich unser ganz neu annehmen! Lassen auch wir uns ermutigen: Allem, was uns bedrückt, steht der Gott des Lebens gegenüber. Er lädt uns ein zu einem Leben im Licht der Hoffnung!**  
**Ihre Pastorin Polster**

### Wir laden herzlich ein:

#### Gottesdienste:

##### Lauscha:

**Sonntag, 4. März 2007 (Reminiszere)**

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Winterkirche

**Sonntag, 11. März 2007 (Okuli):**

9.30 Uhr Gottesdienst, Winterkirche

**Sonntag, 18. März 2007 (Lätare):**

9.30 Uhr Gottesdienst, Winterkirche

**Sonntag, 25. März 2007 (Judika):**

9.30 Uhr Gottesdienst, Winterkirche

**Gründonnerstag, 4. April 2007:**

19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

**Karfreitag, 6. April 2007:**

9.30 Uhr Gottesdienst

**Karsamstag, 7. April 2007:**

22.00 Uhr Osternacht in Steinach

**Ostersonntag, 8. April 2007:**

9.30 Uhr Gottesdienst

**Ostermontag, 9. April 2007:**

9.30 Uhr Gottesdienst

##### Ernstthal:

**Sonntag, 4. März 2007 (Reminiszere)**

14.00 Uhr mit Abendmahl

**Sonntag, 25. März 2007 (Judika):**

14.00 Uhr Gottesdienst

#### Veranstaltungen:

##### Mutter - Kind -Kreis:

Dienstag, 13. 3., 15.00 Uhr , Pfarrhaus, Obergesch.

**Christenlehre:** Mittwoch, 14. u. 28. 3.,

15.00 Uhr, Pfarrhaus, Obergeschoss

**Konfirmanden:** Freitag, 16. u. 30. 3. 2007,

16.00 Uhr, Pfarrhaus, Obergeschoss

**Seniorenachmittag:** Mittwoch, 14. 3. 2007,

15.00 Uhr, Pfarrhaus, Lutherzimmer

**Festgottesdienst!** Am Sonntag, 15. April, 14.00 Uhr findet in der Kirche der Festgottesdienst zur Einführung von Pastorin Polster statt! Seien Sie herzlich eingeladen!

#### Taufe zu Ostern?

Lassen Sie sich ermutigen: Ostern ist ein wunderschöner Tauftermin! Zögern Sie nicht, melden Sie sich an zum Taufgespräch unter Tel.: 20280 (Pfarramt).

#### Proben der Chöre und Flötengruppen

Spatzenchor: Jeden ersten Montag im Monat, 15.00 Uhr - 15.30 Uhr im Kindergarten

Blockflötenquartett: montags, 16.30 Uhr - 17.30 Uhr im Pfarrhaus

Gitarrengruppe: montags, 17.30 Uhr - 18.30 Uhr im Pfarrhaus

Kirchenchor: montags, 19.00 Uhr - 20.30 Uhr im Pfarrhaus

F-Blockflötenkreis: donnerstags, 14.30 Uhr - 15.30 Uhr im Pfarrhaus

Kinderchor: donnerstags, 15.30 Uhr - 16.30 Uhr im Pfarrhaus

#### Letzter Abschied:

Wir haben vom 5. bis 27. Februar 2007

letzten Abschied genommen von

Frau Lieselotte Greiner geb. Knye am 5. Februar im Alter von 89 Jahren

Frau Lonny Schmidt geb. Greiner-Willibald im Alter von 84 Jahren

Frau Berta Greiner-Adam geb. Jahn am 16. Februar im Alter von 97 Jahren

Frau Herta Bäß - Dölle geb. Wanderer, am 17. Februar im Alter von 85 Jahren

#### Neu!.....Neu!.....Neu!

Ab jetzt wird jeden Donnerstag (außer in den Ferien) ab 16.15 Uhr im Bibelraum Obergeschoss Pfarrhaus für unsere Gemeinde und die Menschen darin gebetet. Wer Gebetsanliegen hat, werfe sie in den eigens aufgehängten weißen Briefkasten im Treppenhaus (gegenüber der Haustür) . Auch Beten mit Mitgliedern des Gebetskreises unter vier Augen ist zu diesem Zeitpunkt möglich. Der Gebetskreis